



**Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern**

- Pflanzenschutzdienst -
Postfach 10 20 64, 18003 Rostock

Landesweiter Hinweis

Telefon: 0381/4035-463
Telefax: 0381/4035-490
e-mail: rb-rostock@lalff.mvnet.de
Bearbeiter: Schreiber
Datum: 06.02.2019

Ausgabe

01

2019

Pflanzkartoffelzufuhren 2019

Mit der Kontrolle der Pflanzkartoffelzufuhren soll eine Einschleppung von bakteriellen Quarantänekrankheiten und -schaderregern der Kartoffel nach M-V verhindert werden. Wie in den vergangenen Jahren ist folgendes zu beachten:

- **Anzeigepflicht** für alle nicht aus M-V stammenden Kartoffelzufuhren, die zur Pflanzung in M-V vorgesehen sind. **Information über Eintreffen der Sendung** per Telefon, Fax oder Mail an den jeweiligen Regionaldienst
- **Eingangskontrolle** durch amtlich verpflichtete Probenehmer:
Vor der Entladung ist die Übereinstimmung der Angaben auf dem Lieferschein mit dem Etikett zu kontrollieren:
 1. Lieferpapiere (Lieferschein, Begleitschein bei Lieferung in geschlossenen Behältnissen)
 2. EG-Pflanzenpass / Anerkennungsetikett
 3. Plombierung am Auslauf des Fahrzeuges
 4. die mitgeführten Dokumente sind aufzubewahren
- **Beprobung** durch amtlich verpflichtete Probenehmer
Beprobung aus geschlossenen Behältnissen (LKW)
 - a) Bei Sendungen in geschlossenen Behältnissen ist die Probe grundsätzlich direkt vom Fahrzeug zu ziehen (Verfahren nach Berliner Vereinbarung).
 - b) Vor dem Betreten des LKW zur Probenziehung sind die Stiefel zu desinfizieren und Einmalhandschuhe zu verwenden. Für eine LKW-Sendung von 25 t ist eine Probe von 210 Knollen wie folgt zu entnehmen:
Von mindestens 10 verschiedenen Stellen sind bei einer Schöpftiefe bis zu 40 cm je 21 Knollen zu entnehmen und zu einer Gesamtprobe von 210 Knollen zusammenzugeben.
Ist eine direkte Beprobung vom Fahrzeug technisch nicht möglich, erfolgt die Probenahme bei der Entladung aus dem Entladestrom (ca. 20 x). Dabei sind ebenfalls insgesamt 210 Knollen zu entnehmen.Beprobung von gesackter Ware
Je 25 t (500 Säcke) sind aus 5 Säcken je 42 Knollen zu einer Gesamtprobe von 210 Knollen zu entnehmen
Beprobung von Big Bags
Je 25 t sind aus 5 Big Bags je 42 Knollen zu einer Gesamtprobe von 210 Knollen zu entnehmen
- **Verpackung, Verschließung, Kennzeichnung der Proben**
 - a) Die Proben sind in unbenutzten Behältnissen zu verpacken, zu verplomben und mit einer Umverpackung zu versehen. Kennzeichnung der Probe erfolgt mit einem Etikett (Angabe von Sorte, Stufe, Empfangsbetrieb).
 - b) Beim Ausfüllen des Probenbegleitscheines sind alle geforderten Angaben eindeutig, lesbar und **vollständig** zu machen, einschließlich der **EG Pflanzenpass Nummer!!!**

• **Entladung aus geschlossenen Behältnissen / Sicherstellung der Partie**

- a) Vor jeder Entladung sind die Transportbänder zu desinfizieren
- b) Die Eingangsware ist in sauberen und desinfizierten Behältnissen zu lagern
- c) Der Palettenstapel ist mit einem mitgelieferten Etikett zu kennzeichnen
- d) Bis zur Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst ist die zugeführte Warensendung gesondert unter Verschluss zu halten

Gesackte Ware einschließlich Lieferungen in Big Bags darf vor der Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst (Prüfbericht) nicht ausgeschüttet und jegliche Ware nicht gepflanzt werden.

Beprobung von eigenem Nachbau:

Der Einsatz von eigenem, nicht geprüftem Nachbau-Pflanzgut stellt für den Betrieb sowie für den Kartoffelanbau insgesamt ein Risiko der unerkannten Ein- und Verschleppung von Quarantänebakteriosen dar.

Das LALLF bietet daher die Möglichkeit an, Pflanzgutproben aus eigenem Nachbau auf Bakterielle Ringfäule der Kartoffel testen zu lassen. Dazu sind Proben von 200 Knollen je Sorte zu ziehen und nach **telefonischer Anmeldung (0381 4035 459)** in das Labor des LALLF Rostock, Graf-Lippe-Str. 1 zu bringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei QS zertifizierten Landwirtschaftsbetrieben in dem Kriterium „Anforderungen an das Pflanzgut“ der Einsatz von geprüftem Pflanzgut gefordert wird. Darin ist die Testung auf Befallsfreiheit von Bakterieller Ringfäule und Schleimkrankheit eingeschlossen.

Da in diesem Jahr nicht von allen Sorten ausreichend Pflanzgut zur Verfügung steht, ist davon auszugehen, dass verstärkt Nachbau erfolgen wird. Neben der Untersuchung auf Quarantänekrankheiten ist beim Anbau in Gesundlagen außerdem eine Untersuchung auf Virus erforderlich. In Gesundlagen darf nur Pflanzgut verwendet werden, das die Norm von Basispflanzgut erfüllt.

Sonderregelung für Kartoffelzufuhren aus Polen

1. Entsprechend der Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 11. August 2004 besteht Anzeigepflicht für **jegliche Zufuhren von Kartoffeln aus Polen**, die für **gewerbliche Zwecke zur Lagerung, Verarbeitung und zum Handel** vorgesehen sind.
2. Zufuhren sind beim LALLF Abt. Pflanzenschutz **drei Tage vor der Ankunft** anzuzeigen, um eine Beprobung und Testung auf Quarantänekrankheiten (insbesondere Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit der Kartoffel) zu gewährleisten.
3. Die Sendungen müssen von folgenden Dokumenten begleitet sein:
 - a) Bescheinigung über **Testung auf Bakterielle Ringfäule** der Kartoffel vor dem Versand durch den polnischen Pflanzenschutzdienst
 - b) Bestätigung der **Herkunft aus einem von Kartoffelkrebs befallsfreien Standort** (Powiat) in Polen.
4. Die Sendung muss außerdem mit der **Registriernummer des Erzeugers** und des **Abpackers** gekennzeichnet sein.

Struktur der polnischen Registriernummer:
00 / 00 / 0000000
Code der Vojevodschaft / Code des Powiats / Seriennummer

Im Falle von Pflanzkartoffelsendungen aus Polen ist die übliche Kennzeichnung mit dem EG-Pflanzenpass erforderlich.